

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 274.

Montag den 1. October.

1855.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Maßgabe des revidirten Communalgarden-Regulativs zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 20. October d. J. sich im Communalgarden-Bureau, Markt, alte Waage, 1 Treppe hoch, in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulativs angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe persönlich anzumelden.

Die Ausbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.
Leipzig, am 14. September 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Erinnerung an Bezahlung der Immobilienbrandcassenbeiträge.

Den 1. October d. J. sind die für den zweiten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt und zwar nach 1 Agr. 6 Pf. pr. 25 Thaler Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von obgedachtem Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. September 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Getreide-Wucher.

Es ist wirklich erstaunlich, daß ungeachtet der vielfachen Bemühungen der amtlichen und nichtamtlichen Presse das Gespenst des Getreide-Wuchers noch in so vielen Köpfen spukt und oft gerade da, wo Aufklärung und unbefangenes Urtheil am ehesten vorausgesetzt werden sollte. Woran mag das nur liegen? Das Verhältnis des Getreidehandels ist doch so einfach, daß wohl anzunehmen ist, jene Gespensterseher können sich aus purer Furcht nicht dazu entschließen, der Sache auf den Grund zu gehen.

Man hat von Alters her geglaubt, diejenigen Früchte der Erde, welche zur menschlichen Nahrung unbedingt nöthig sind, lediglich als ein Geschenk des Himmels an die Gesamtheit betrachten zu müssen, und der Landmann, der in dem Gewinn der Ernte doch nichts weiter als den gerechten Lohn seiner mühseligen Arbeit hat, ist in Folge dessen häufig im Verkauf seiner Producte beschränkt, ja selbst auch in mancherlei Weise verdächtigt worden, gleich wie man aus eben so falschen Gründen in früherer Zeit (gewissermaßen auch jetzt noch) das Zinsnehmen für ausgeliehene Gelder für unchristlich und strafbar erachtete.

Jedermann ist berechtigt und verpflichtet, seine Arbeit und sein Capital bestmöglichst zu verwerthen; je vollkommener ihm dies gelingt, desto besser ist es für ihn wie für das Gemeinwohl. Der Handwerker, der Fabrikant wird in seinem Bestreben unterstützt durch mancherlei alte und neue Einrichtungen, durch Zunftzwang und Schutzzölle, meist auf Kosten seiner Mitbürger; den Landmann aber, auf dem schon der verhältnißmäßig größte Theil der Staatslasten ruht, will man noch hindern, seine Erzeugnisse da zu verkaufen, wo sie am höchsten bezahlt werden.

Der Preis jeder Sache wird doch immer nur durch das Angebot und durch die Nachfrage bestimmt, und ist der Verthe frei, d. h. kann sich jeder Verkäufer und Einkäufer ohne alle Beschränkung dem geeignetsten Markt suchen, so wird, besonders bei den jetzt so sehr vervollkommenen Transportmitteln, Niemand im Stande sein, den Preis einer Waare auch nur auf einige Zeit künstlich zu

heben oder zu drücken. So wenig wie man den Zinsfuß oder den Arbeitslohn durch bloßes Angebot von Geld oder Arbeitskraft, ohne daß man wirklich davon besitzt, erniedrigen kann, so wenig läßt sich der Preis eine Waare durch Nachfrage dauernd steigern, wenn nicht zugleich ein Verbrauch derselben damit verbunden ist.

Da nicht jedes Land alle seine Bedürfnisse selbst erzeugt, können wir des Handels zur Ausgleichung der Bedürfnisse nicht entbehren; es wäre unsinnig und unmöglich, jeden Producenten zu zwingen, nur mit dem Consumenten zu verkehren.

Man ist immer geneigt, nach unzulänglichen Ernten oder Preissteigerungen der Lebensmittel die Staatsregierung als den Vertreter der Gesamtheit dafür verantwortlich zu machen und Abhilfe da zu verlangen, wo sie am allerwenigsten und am allertheuersten gereicht werden kann. Die Regierung hat die Pflicht, jeden Staatsbürger in seinen Rechten zu schützen und seinen Wohlstand zu befördern, doch darf das Letztere nicht auf Kosten der Mitbürger geschehen. Sie darf wohl Geld ausgeben für die Sicherheit und zur Vermehrung der Productionskraft des Landes, nicht aber lediglich zur Erhaltung Einzelner. Alles, was die Regierung zur Abwendung des Mangels und der Theuerung thun kann und sollte, wäre, außer möglichster Verkehrsfreiheit, einzig und allein, daß sie Einrichtungen trafe zur schnellen Ermittlung der jedesmaligen Erntebeträge und des vorhandenen Getreidevorraths, deren Ergebnis nebst der monatlichen Producten-Ein- und Ausfuhr sofort veröffentlicht werden müßte. Dadurch würde Jeder in den Stand gesetzt zu bezwecken, ob die Ernte genügend oder unzulänglich ist; der Kaufmann könnte im letztern Falle sofort aus den Ländern, die Ueberfluß an Getreid: haben, Beziehungen machen, um dem Mangel vorzubeugen, und könnte sich auch durch die Einsicht der Ein- und Ausfuhrlisten vor Verlusten schützen, denen er ausgesetzt ist, wenn über den Bedarf eingeführt wird. Der Segen dieser Einrichtung liegt auf der Hand. In Preußen hatte man sich durch die landrätthlichen Berichte von der Unzulänglichkeit der diesjährigen Ernte kaum überzeugt, als sofort für Rechnung von Privaten und der Provinzialverwaltungen Kaufordres auf Brotfrüchte nach Nord-